

SATZUNG der Hamburger Stiftung Asien-Brücke

Stand: 30.04.2025

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hamburger Stiftung Asien-Brücke“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Sie fördert Projekte der nachhaltigen Entwicklung in Ländern Asiens mit einem Bezug zu Hamburg. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, jeweils zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke, etwa für
 - a) die Verbesserung der Lebensbedingungen (einschließlich Bildung) von Menschen in Asien,
 - b) die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften aus Asien,
 - c) den Wissensaustausch mit Partnern in Asien,
 - d) die Zusammenarbeit mit Organisationen in Asien, die – auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene – die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung, die Bildung oder den Umweltschutz fördern.
- (3) In den Jahren 2005-2007 fördert die Stiftung überwiegend Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte in Sri Lanka.
- (4) Die Stiftung führt keine eigenen Projekte durch.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gezielte Förderung wirtschaftlicher Interessen inländischer Unternehmen fällt nicht in den Stiftungszweck. Ein Projekt verliert jedoch nicht dadurch seine Förderwürdigkeit, dass seine Durchführung auch einen wirtschaftlichen Vorteil für ein inländisches Unternehmen mit sich bringt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsvorstand
- b. der Stiftungsrat

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet am 31.12. des dritten auf die Berufung folgenden Jahres. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Für jede folgende Amtszeit beruft der Stiftungsrat die Vorstandsmitglieder, wobei zweimalige Wiederberufung zulässig ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Stiftungsrat unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied abberufen.
- (4) Für die erste Amtszeit bestimmt die Stifterin, für jede folgende Amtszeit der Stiftungsrat bei der Berufung des Vorstands, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Berufungsniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Der Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2) fest und überwacht deren Einhaltung. Der Stiftungsrat berät und überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt zu Beginn jedes Jahres auf Vorlage des Vorstands den Wirtschaftsplan und die inhaltlichen Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit. Der Stiftungsrat berät über die geprüfte Jahresabrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist das für Entwicklungspolitik zuständige Mitglied des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der für Entwicklungspolitik zuständige Staatsrat.
- (4) Als berufene Mitglieder gehören dem Stiftungsrat an:
 - (a) zwei Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft,
 - (b) ein/e Vertreter/in des Kreises der Zustifter und Spender
 - (c) ein/e Asien-Sachverständige/r
 - (d) zwei Vertreter/innen des entwicklungspolitischen Engagements und Sachverständs in Hamburg
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder nach Absatz 4 b) bis d) für drei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils am 31.12. des dritten auf die Berufung folgenden Jahres. Die ebenfalls vom Vorsitzenden zu berufenden Mitglieder nach Absatz 4 a) gehören dem Stiftungsrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Bürgerschaft an. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Buchst. a hat die Hamburgische Bürgerschaft.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so beruft der Vorsitzende unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter; insoweit gilt der Stiftungsrat als beschlussfähig. Auf Ersuchen der /des Vorsitzenden des Stiftungsrats bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (6a) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Stiftungsratsmitglied in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand per Beschluss abberufen werden. Diesem Beschluss müssen sämtliche Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat, außer dem betroffenen Mitglied zustimmen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Ersatz von Aufwendungen findet nicht statt.

- (8) Die/ der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Vorstand den Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich. Bei der Wahl des Sitzungsformates besteht die Wahl zwischen
- (a) einer Präsenzsitzung am Sitzungsort oder
 - (b) einer hybriden Sitzung, an welcher einzelne Mitglieder des Stiftungsrates ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen oder
 - (c) einer virtuellen Sitzung, an welcher alle Mitglieder des Stiftungsrates ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - (e) Wird eine hybride oder virtuelle Sitzung einberufen, so muss bei Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 11a Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Dies gilt für alle Sitzungsformate in gleicher Weise.
- (1a) Für alle Sitzungsformate besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung durch Handzeichen. Bei einer hybriden oder virtuellen Sitzung kann der Stiftungsrat seine Beschlüsse alternativ im Wege der elektronischen Kommunikation fassen. In diesem Fall ist die Regelung aus § 11 Abs. 8 Satz 3 zu beachten. Im Bedarfsfall kann innerhalb einer Sitzung zwischen den Abstimmungsformen (per Handzeichen oder elektronisch) gewechselt werden, die Entscheidung hierzu liegt bei der/ dem Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse unabhängig von der gewählten Abstimmungsform in Niederschriften fest, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch schriftlich beschließen; dies gilt nicht für die Berufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den § 13 (Satzungsänderung) und § 14 (Auflösung) dieser Satzung. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig, soweit sie wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers erhalten. Ein ohne Sitzung des Stiftungsrates getroffener Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Stiftungsrat nach Zustimmung des Vorstands. Änderungen des Namens, des Sitzes (§ 1) sowie des Stiftungszwecks (§ 2) bedürfen der Zustimmung der Stifterin. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

- (4) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Zuvor ist die Zustimmung des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit aller Mitglieder einzuholen. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn die Stifterin zugestimmt hat und er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Freie und Hansestadt Hamburg